

AZ 103.53

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Ditzingen vom 21. Dezember 1993, geändert mit Satzungsänderung vom 13.12. 1994, 17.12.1996 vom 15.12.1998, 20.11.2001, 21.12.2004, 16.12.2008, 30.05.2017, 15.05.2018 und vom 05.02.2019

- siehe Fußnote 3, 4, 5, 6 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 05.02.2019 folgende Änderungen der Satzung über die Benutzungsverhältnisse von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 21. Dezember 1993 beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Ditzingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

-siehe Fußnote 3 -

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

-siehe Fußnote 3 –

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 24.11.1997, GBl. 1997 S 465) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

-siehe Fußnote 3 –

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

- siehe Fußnote 1 -

- siehe Fußnote 3 –

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die

Unterkunft bezieht bzw. den Schlüssel für die Unterkunft erhält.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Ditzingen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung und Rückgabe der Schlüssel.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die Stadt benennt die Räume, die den eingewiesenen Personen zur alleinigen und gemeinsamen Nutzung zu Wohnzwecken bereitstehen. Andere Räume in der Unterkunft, als die ausdrücklich zugewiesenen, dürfen nicht genutzt werden.

-siehe Fußnote 3 –

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist auf Wunsch der Stadt oder des Benutzers ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

-siehe Fußnote 3 –

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Ditzingen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ditzingen, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
7. eine Antennenanlage anbringen will.

(5) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dies rechtfertigen und außerdem der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und

die Stadt Ditzingen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.

(6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ditzingen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(8) Die Stadt Ditzingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(9) Die Beauftragten der Stadt Ditzingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Gemeinschaftsräume und Räume bzw. Raumteile, die von der Stadt nicht an einen Benutzer zur alleinigen Nutzung überlassen wurden, dürfen Beauftragte der Stadt Ditzingen jederzeit ohne vorherige Ankündigung betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ditzingen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

-siehe Fußnote 3 –

-siehe Fußnote 4 -

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Ditzingen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Ditzingen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Ditzingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ditzingen zu beseitigen.

- siehe Fußnote 1 -

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ditzingen bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ditzingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, hat er bis zum Ende des Nutzungsverhältnisses wegzunehmen, der ursprüngliche Zustand der Unterkunft ist herzustellen. Die Stadt Ditzingen kann die Wegnahme durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Verbleiben Gegenstände entgegen dem Wunsch der Stadt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Unterkunft, kann die Stadt diese Gegenstände nach vorheriger Ankündigung kostenpflichtig als Abfall entsorgen.

-siehe Fußnote 3 –

-siehe Fußnote 4 -

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Ditzingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ditzingen keine Haftung.

§10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

-siehe Fußnote 3 –

- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

- siehe Fußnote 1 -

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des §27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§3 Abs.2 Satz 1). Ebenso können unberechtigterweise genutzte Räume (§4 Abs.1) nach den gesetzlichen Maßgaben durch unmittelbaren Zwang geräumt werden.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

-siehe Fußnote 3 –

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, deren Benutzungsverhältnis gemeinsam begründet wurde, sind Gesamtschuldner.

- siehe Fußnote 1-

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 300 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- siehe Fußnote 1 -

§13a

Befristete Gebührenermäßigung

(1) Die Stadt Ditzingen gewährt Familien mit Kindern, die Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind, auf Antrag einmalig für die Dauer von maximal 2 Jahren eine reduzierte Gebühr, wenn der Gebührenschuldner und die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienmitglieder unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben. Bei der ermäßigten Gebühr wird für maximal 3 Familienmitglieder die Nutzungsentschädigung i.S.v. §13 Abs. 2 festgesetzt.

(2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Ditzingen durch Vorlage eines Arbeitsvertrags oder vergleichbarer Belege (zum Bsp. Rentenbescheid) nachweisen, dass er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die reduzierte Gebühr wird durch Bescheid für jeweils 6 Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag jeweils um 6 Monate bis zur Höchstgrenze von 2 Jahren verlängert werden.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft bzw. Übergabe der Schlüssel und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe der Schlüssel.

(2) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

- siehe Fußnote 1 -

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 13 Abs. 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2

-siehe Fußnote 3 –

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16

Erlass

Die Benutzungsgebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

- siehe Fußnote 1 -

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Ditzingen, den 05.02.2019

Michael Makurath
Oberbürgermeister

- Fußnoten -

1) §§ 1, 5, 10, 12, 13, 14 geändert und § 16 eingefügt durch Satzung vom 13.12.1994; in Kraft getreten am 1. 1. 1995.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 51 vom 23.12. 1993 und Nr. 51 vom 22.12. 1994.

2) Anlage zu § 13 Abs. 1 und 2 Gebührenverzeichnis geändert durch Satzung vom 17.12.1996; in Kraft getreten am 20.12.1996.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 51 vom 19.12.1996.

3) Name und §§ 1, 4, 8, 10, 12, 15 und Anlage zu § 13 Abs. 1 und 2

Gebührenverzeichnis, geändert durch Satzung vom 16.12.1998, in Kraft getreten am 24.12.1998.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 52/53 vom 23.12.1998

4) §§ 4, 8 und Anlage zu § 13 Abs. 1 und 2 Gebührenverzeichnis geändert durch Satzung vom 20.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 48 vom 29.11.2001

5) Anlage zu § 13 Abs. 1 und 2 Gebührenverzeichnis geändert durch Satzung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.02.2005.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr.1 am 05.01.2005

6) Anlage zu § 13 Abs. 1 und 2 Gebührenverzeichnis geändert durch Satzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 51/52 am 18.12.2008

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 23 vom 08.06.2017

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 21 vom 24.05.2018

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 8 vom 21.02.2019